

## MERKBLATT

### zur Beantragung der Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen

Entsprechend den Bestimmungen in der Abwassersatzung wird die Abwassergebühr nach der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge berechnet.

Als Abwassermenge gilt hier dabei grundsätzlich die Frischwassermenge, die einerseits vom Trinkwasserversorger bezogen und/oder andererseits auf dem Grundstück selbst durch die Nutzung einer eigenen Brunnen- oder Regenwassernutzungsanlage gewonnen wird.

Für den Anteil der Frischwassermenge, welcher **nachweislich** nicht in die Kanalisation eingeleitet wurde, brauchen keine Abwassergebühren bezahlt werden.

Die Absetzung der im betreffenden Kalenderjahr nicht in den Abwasserkanal eingeleiteten Wassermengen kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung im Folgejahr beantragt werden.

Die Abwassergebühren für diese Wassermenge werden dann zurückerstattet.

Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist durch den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers nachzuweisen. Dieser unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und ist deshalb alle 6 Jahre zu wechseln (Kaltwasserzähler sind nur für 6 Jahre geeicht und nach deren Ablauf auszutauschen).

Der Zähler ist von einer Fachfirma, die im Installations- und Heizungsbau tätig ist, auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu verplomben. Außerdem ist er fest und frostsicher innerhalb des Wohngebäudes zu installieren. So genannte Zapfhahnzähler sind als „Nachweisinstrument“ nicht anerkannt!

Es ist daher durch die Gebührenschuldner abzuschätzen, ab wann sich der kostenpflichtige Einbau und turnusmäßige Austausch eines zusätzlichen Zählers rechnet.

Die Kosten hierfür stehen möglichen Einsparungen gegenüber.

Gebührensuldner, welche eine Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen beabsichtigen, sollten sich daher bei ihrem Installateur erkundigen, was der fest- und frostsichere Einbau eines geeichten Kaltwasserzählers kosten würde und ebenso welche Kosten beim Austausch nach Ablauf der Eichgültigkeit entstehen.

Diese Kosten sollten dann mit den einzusparenden Abwassergebühren verglichen werden.

Sollte der Gebührenschuldner sich für den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers und für die jährliche Absetzung entscheiden, ist der Zählerstand jedes Jahr abzulesen und für die Abrechnung mitzuteilen.

Als Information dazu haben wir nachfolgend den entsprechenden Auszug aus der Abwassersatzung vom 02.11.2017 abgedruckt, welche ab dem 01.01.2018 gilt:

#### § 43

#### *Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung*

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (§ 42 Abs. 1) abgesetzt.

---

Wolkensteiner Straße 10, 09518 Großrückerswalde

Tel.: 03735 / 266480 E-Mail: [info@azv-wolkenstein.de](mailto:info@azv-wolkenstein.de)

*(2) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen zu erbringen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Kosten für den Einbau, die Wartung und Unterhaltung dieser Messeinrichtungen trägt der Gebührenschuldner. Der Einbau sowie der Austausch einer Messeinrichtung sind durch ein Installationsunternehmen vorzunehmen, die Messeinrichtung ist zu verplomben. Die Messeinrichtung ist stationär anzubringen, eine Zählleinrichtung zum Anbringen an den Außenzapfhahn ist nicht zulässig. Es ist zu gewährleisten, dass die über diese Messeinrichtung entnommene Frischwassermenge nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer und den Zählerstand zum Zeitpunkt des Einbaues hat der Gebührenschuldner dem AZV unverzüglich anzuzeigen.*

...

*(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Gebührenschuldner. Der AZV behält sich eine eigene Nachprüfung vor und ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.*

**Hinweis:**

Wird der Zähler nach Ablauf der Gültigkeit nicht ausgetauscht und dies dem Abwasserzweckverband nicht nachgewiesen, werden die abzusetzenden Wassermengen zukünftig nicht weiter berücksichtigt.